

Freitag, den 27. May 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Raibach.											Stand der Raibach						
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			ober ) unter ) °	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh	Mitt.	Abends		
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6.9Uhr	6.3Uhr	6.9Uhr		
May.	18	27	10,3	27	10,2	27	11,0	—	5	—	13	—	10	schön	schön	heiter	Vacat *)
	19	27	11,0	27	10,2	27	11,5	—	6	—	13	—	10	schön	schön	heiter	
	20	27	11,7	27	11,9	28	1,0	—	6	—	14	—	12	heiter	schön	heiter	
	21	28	1,9	28	1,6	28	1,7	—	6	—	15	—	13	heiter	heiter	f.heiter	
	22	28	2,0	28	1,2	28	1,0	—	9	—	17	—	14	f.heiter	heiter	schön	
	23	28	1,0	28	0,7	28	0,9	—	11	—	17	—	15	heiter	heiter	f.heiter	
	24	28	1,0	28	0,9	28	1,0	—	12	—	19	—	15	heiter	heiter	heiter	

\*) Wegen vorhabender Flußbett = Räumung der Raibach.

### Gubernial = Verlautbarungen.

3. 582

K u n d m a c h u n g

Nro. 4481.

des kais. königl. illyrischen Landes = Guberniums zu Raibach.

Die Erzeugung und der Verkauf der Seifensieder = Waaren wird als eine freye Beschäftigung erklärt.

(3) In Gemäßheit des eingelangten hohen Hofkanzley = Decretes vom 18. vorigen, Empfang 3. laufenden Monats, Zahl 8147, wird Folgendes zur genauen Darlegung bekannt gemacht:

1. Die Erzeugung und der Verkauf der Seifensieder = Waaren, welche ohne dieß seit der Reorganisation des Landes keiner Sakung unterliegen, ist Jedermann gegen vorläufige Anzeige an die Bezirks = Obrigkeit, und gegen Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Polizey = Vorschriften gestattet.

2. Ist es auch Jedermann unter der Bedingung erlaubt, in seinem Hause Unschlitt zu schmelzen, daß er sich bey der Bezirksobrigkeit ausweise, daß hiebey keine Feuersgefahr zu besorgen sey, und daß die Nebenbewohner nicht dem Einathmen übler Dünste ausgesetzt werden.

3. In den Hauptstädten haben die Magistrate, einverständlich mit der Polizey = Direction oder dem Polizey = Commissariate, in allen übrigen Ortschaften die Bezirks = Obrigkeiten, die Verkaufsplätze für derley Waaren zu bestimmen, auf die Feuer = Sicherheit bey der Unschlittschmelzung zu wachen, und dafür zu sorgen, daß die Nebenbewohner durch die üble Ausdünstung bey der Erzeugung nicht belästiget werden.

4. Da hierlandes ohnedieß keine Unschlittwidmung besteht, so hat es dabey noch fernerhin seyn Verbleiben, und es steht jedem Fleischer frey, sein Unschlitt an wen immer zu verkaufen, so wie jeder Seifensieder für die Beschaffung des ihm erforderlichen Unschlitt = Vorrathes selbst zu sorgen hat, dagegen aber wird

5. sowohl sämtlichen Fleischhauern, als auch allen denselben, die sich mit der Erzeugung und dem Verkaufe der Seifensieder = Waaren abgeben werden, in Erinnerung gebracht, daß alle Verabredung von mehreren Gewerbsleuten in der Absicht, den Preis einer Waare zum Nachtheil des Publicums zu erhöhen,

oder Mangel zu verursachen, laut klarem Inhalte des 227. §. des II. Theiles des Strafgesetzbuches, eine schwere Polizei = Uebertretung sey, wornach

6. die betreffenden Bezirksobrigkeiten hiemit angewiesen werden, in einem solchen Uebertretungsfalle die strengste Amtshandlung eintreten zu lassen.

7. Endlich haben sämtliche Kreisämter ihre vorzügliche Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß in jedem Orte ihres Kreises mittelst Beförderung der Concurrenz immer ein hinlänglicher Vorrath an Seifensieder = Waaren vorhanden sey, so wie, daß durch Hintanhaltung gefährlicher Einstreuungen des Monopols, die möglichst wohlfeilsten Preise dieser Waare erhalten werden.

Laibach am 8. April 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 627.

(1)

ad Nro. 6751.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte, zugleich Criminal =, Mercantil = und Wechselgerichte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bey diesem Gerichte durch Absterben des Franz Senegatschnig der Dienst eines Gerichts = Bedienten mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 300 fl. in Erledigung gekommen; daher alle Jene, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, ihre mit den erforderlichen Moralitäts = Zeugnissen, und über die sonstigen zu diesem Dienste vorgeschriebenen Fähigkeiten belegten Gesuche längst binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Zeitungsblatt an gerechnet, hievorts zu überreichen haben.

Laibach am 3. May 1825.

Z. 591

V e r l a u t b a r u n g.

Nro. 6053.

(3) Es ist demahl ein Andreas Krönisches Handstipendium, im jährlichen Ertrage von 26 fl. Metall = Münze erledigt, zu dessen Genusse vorzüglich die studirenden Anverwandten des Stifters, in deren Ermanglung aber auch arme Bürger = Kinder in Laibach, Krainburg oder Oberburg gebürtig, berufen sind, die wenigstens bereits Rhetores seyn, und sich zugleich der Musik widmen sollen.

Jene Schüler, welche den Genuß des erledigten Stipendiums zu überkommen wünschen, haben demnach ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits = und den Studien = Zeugnissen von den letzten zwey Semestern, dann auch mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen oder gemispften Schutzblättern belegten Gesuche längstens bis 20. Juny laufenden Jahrs bey diesem Subernium einzubringen.

Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach den 13. May 1825.

Joseph Freyherr v. Flödnig, k. k. Sub. Secretär.

Z. 601.

N a c h r i c h t.

Nro. 6266.

(3) Es wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß sich das k. k. Laibacher Fiscalamt nicht mehr in seinem bisherigen Amtlocale im Landhause befinde, sondern, daß solches nunmehr im Hause des wirklichen k. k. Kämmerers Herrn Leopold Freyherrn von Lichtenberg am neuen Marktplatze Nro. 220 im ersten Stocke untergebracht sey.

Laibach am 13. May 1825.

**Kreisämthliche Verlautbarung.**

**Z. 630.** **Kundmachung.** **Nro. 4173.**  
 Zur Herstellung eines Gewölbes im hiesigen Lyceal-Gebäude für den Schul-  
 bücher-Verschleiß, wird zufolge hoher Subernial-Verordnung vom 5. d. M. Z.  
 5881, die Minuendo-Versteigerung am 28. d. M. früh um 9 Uhr bey diesem  
 Kreisamte abgehalten werden.

Als Ausrufspreise sind angenommen:

für die Maurer-Arbeit	11 fl. 55 1/2 fr.
„ das Maurer-Materiale	31 = 45 =
„ die Steinmeß-Arbeit	21 = 54 =
„ die Zimmermanns-Arbeit	— = 36 =
„ das Zimmermanns-Materiale	— = 31 1/2 =
„ die Tischler-Arbeit	8 = 54 =
„ „ Schlosser-Arbeit	23 = 34 =
„ „ Glaser-Arbeit	3 = 30 =
„ „ Anstreicher-Arbeit	3 = 20 =
„ „ Fuß-Arbeit	25 = — =

Welches hiemit mit dem Bemerkten allgemein bekannt gegeben wird, daß Plan,  
 Vorausmaß und Kostenüberschlag täglich beim Kreisamte eingesehen werden können.  
 K. K. Kreisamt Laibach am 9. May 1825.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 593** (3) **Nro. 2657.**  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht:  
 Es sey über das Gesuch des Simon Thadäus Jossack von Krainburg, in die Aus-  
 fertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf den ebengenannten Bitt-  
 steller lautenden 5percent. Aerarial-Kriegsdarlehns-Obligation Nro. 6041 ddo.  
 1. Febr. 1799 nr. 72 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche  
 auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche ma-  
 chen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre,  
 sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich  
 anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen  
 des heutigen Bittstellers Simon Thadäus Jossack die obgedachte Aerarial-Kriegsdar-  
 lehns-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getodiet, kraft- und  
 wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 4. May 1825.

**Z. 594** (3) **Nro. 2420.**  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht:  
 Es sey über das Gesuch der Agnes Misch, wider Florian Misch, in die Ausfer-  
 tigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des in Verlust gerathenen, auf die  
 der Bittstellerinn eigenthümliche, in der Krakau sub Conf. Nr. 20, Rect Nr. 18  
 liegenden, dem Grundbuche der D. R. D. Commenda Laibach dienstbaren Herbrech-

lichen Hoffatt, oder 1/3 Hube seit 19. Oct. 1810 für die Summe von 183 fl. 3g Kr. im Executionswege intabulierten, von Florian Mischiz gegen Paul Podgraischeg unter 14. August 1810 erwirkten Urtheils gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Urtheil, respective des daran befindlichen Intabulations-Certificats aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin Agnes Misch das obgedachte Urtheil, respective Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 3. May 1825.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 618.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Ursula Leuz von Zirkniz, wider den Franz Frank, vulgo Eisler von Prem, in die executive Feilbietung der dem Schuldner gehörigen, der Vicariatsgült zu Prem sub Urb. No. 3 dienstbaren, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Käusche mit An- und Zugehör, wegen schuldigen 60 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, als auf den 27. Juny, 25. July und 29. August l. J., jedesmahl um 9 Uhr früh in loco Prem mit dem Anhange bestimmt worden, daß falls diese Käusche weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, diese bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Es werden daher alle jene, welche diese Realität gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen zur Vicitation zu erscheinen eingeladen. Bezirksgericht Prem am 5. April 1825.

3. 621.

E d i c t.

No. 402.

(1) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung des Concurss über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gut Strobelhofer renittenten Unterthan Martin Garbeis zu Großlack gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. July 1825 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Hrn. Martin Machin zu Weirelberg, als Martin Garbeis'scher Concurssmassa-Vertreter, bey diesem Gerichte einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verließung des erst bestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Ubrigens wird zum Versuche eines gütlichen Vergleiches das Liquidirungsgeschäft ohne weitere Verhandlung zu beenden, eine Tagsatzung auf den 30. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr hierorts angeordnet, bey welcher auch, wenn obiger Zweck nicht erreichbar

den kann, die Frage entschieden werden wird, ob der bereits bestehende Concurramasse-Verwalter, Herr Joseph Seunig, bestätigt, oder ein neuer gewählt, ob selber in Eid zu nehmen, und überhaupt welche Instruction vorgeschrieben, ob ein Ausfluß, und aus wie viel Gliedern gewählt, und welche Macht demselben eingeräumt werden wird.

Bezirksgericht Weirelberg am 11. May 1825.

Z. 628.

E d i c t.

Nro. 147.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Sabroustweg, nomine seiner Mündel Maria Schriegel, dann seiner Curanden, Valentin und Anton Schriegel, und des Martin, Joseph und Agnes Schriegel von Wroßt, in die executive Zeilbiethung der im Dorfe Wrait sub Haus Nro. 16 vorkommenden, der Herrschaft Sonnegg sub Rect. Nro. 218 unterthänigen, und gerichtlich auf 383 fl. geschätzten Jacob Schriegelschen halben Verlasshube, wegen ersteren hieraus gebührenden älterlichen Pflichttheile, im Gesammtbetrage von 555 fl 3 kr. sammt Unkosten gewilliget, und zur Hintangebung derselben 3 Termine, und zwar: der erste auf den 25. Juny, der zweyte auf den 25. July und der dritte auf den 27. August 1825 jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die in der Rede stehende Verlasshube bey der ersten und zweyten Tagsagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Tagsagung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Kauslustige werden an diesen Tagen zu erscheinen eingeladen, wobey noch bekannt gegeben wird, daß die Cicitationsbedingnisse täglich in hierortiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Sonnegg am 10. May 1825.

Z. 626.

(1)

Nro. 406.

Jene, welche auf den Verlaß der am 29. July 1824 zu Laibach verstorbenen Maria Hanswirtsch von Laufen, Bezirk Radwanzdorf, Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe am 24. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte sogewiß anzumelden, als sie sich widrigens die aus der Unterlassung entstehenden üblen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Kaltenbrunn zu Laibach am 6. May 1825.

Z. 629.

C o n c u r s

(1)

für die Bezirkscommissär- und Richterstelle zu Fünfsenberg (ein und eine Viertel Stunde von Triest entfernt) der Privat- Gerichtsbarkeit des Herrn Aneas Franz Grafen von Montecuccoli im Frianer Kreise des kustenländischen Gouvernements.

Die Inspection der Graf Montecuccolischen Güter macht hiemit bekannt, daß für den durch den erfolgten Tod des Herrn Dr. Leopold Turmann erledigten Posten eines Bezirkscommissär- und Richters zu Fünfsenberg, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 700 fl. (siebenhundert Gulden) C. M. nebst freyer Wohnung verbunden ist, der Concurß bis 31. July 1825 ausgeschriben werde.

Jene, welche um diese Bedienstung einzukommen wünschen, haben ihre belegten Gesuche an die obbenannte Güter-Inspection zu Mitterburg (Pisino) im Kreise gleichen Namens einzureichen, und nebst der Angabe ihres Alters und Geburtsortes sich auszuweisen:

- 1) mit den Zeugnissen über die vollendeten Rechtsstudien;
- 2) mit Wahlfähigkeits- Decreten nach der überstandenen Prüfung im politischen und Justizfache;
- 3) mit dem Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und krainerischen, oder doch wenigstens der deutschen und krainerischen Sprache;
- 4) mit dem Moralitäts- Zeugnisse;
- 5) mit den Anstellungs- Decreten über die Dienste, denen dieselben allenfalls bisher sich gewidmet haben.

Die Obliegenheiten und Pflichten des Bezirkscommissärs und Richters werden die nämlichen seyn, wie selbe für dergleichen Beamte bey den k. k. Bezirkscommissariaten der dritten Classe vorgeschrieben sind.

Von der Graf Montecuccolischen Güter-Inspection zu Mitterburg (Pisino) am 17. May 1825.

3. 611.

E d i c t.

Nro. 513.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit dem von hier abwesenden Johann Petsche, Besitzer einer halben Hube zu Lienfeld, durch öffentliche Blätter erinnert: Es haben Johann Verderber, Universalerbe, und Franz Mader, Curator des Zeynischen Verlasses, wegen Zahlung schuldiger 300 fl., Klage geführt, und das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, deshalb auf seine Gefahr und Unkosten Herrn Urban Perko als Curator bestellt. Der Abwesende hat sonach diesem für ihn bestellten Herrn Curator seine Behelfe an Handen zu lassen, allenfalls zur Vertretung einen andern Rechtsfreund zu ernennen, oder zu der auf den 28. July 1825 um 8 Uhr Vormittag angeordneten Tagung selbst zu erscheinen, widrigens er die durch Versäumung entstandenen Folgen sich selbst wird bezumessen haben.

Bezirksgericht Gottschee am 9. May 1825.

3. 610.

Anzeige einiger Brückenbauführungen.

Nro. 104.

(2) Von der k. k. Bezirksobrigkeit Ljuban und Kaltenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht, daß mit Bewilligung des Wohlhöbl. k. k. Kreisamts vom 20. Jänner l. J., 3. 431, die in diesem Bezirke befindlichen Brücken zu Kosarie, na Rosorsk gmain u. Pekle und zu Dobrova ganz neu aufgebaut und hergestellt werden. Da nun zu diesen Bauführungen, so wie zur Beschaffung der hiezu erforderlichen Baumaterialien eine Minuendo Licitation abgehalten wird, wozu der k. k. M. Jung Vormittags um 9 Uhr in der dasigen Amtskanzley festgesetzt wurde, so werden alle Bau- und Unternehmungslustigen am eben besagten Tage zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen, daß bis hin alda täglich während den Amtsstunden der rectificirte individuelle Kostenüberschlag eingesehen werden könne.

Laibach am 16. May 1825.

3. 587.

Amortisations-Edict.

Nro. 187.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Zimmermann von Studenz, Erkäufers der Lorenz Verdan'schen Hube zu Slape, in die Ausfertigung der Amortisationsedichte hinsichtlich folgender, vorgeblich nicht auffindbaren Urkunden, als:

- a) des zwischen Lorenz Verdan und seiner Eheverhinn Maria bestehenden, auf die der Commenda Laibach sub Urb. Nr. 49 und 51 zinsbaren, zu Slape gelegenen ganzen Fischherube, am 2. Jänner 1816 wegen des Heirathsgutes vr. 550 fl. W. sammt Nebenverbindlichkeit incabulirten Ehevertrages dd. 18. May 1795, und
- b) des von den Eheleuten Lorenz und Maria Verdan an Lorenz Sever am 28. Jänner 1815 über 250 fl. ausgestellten, und am 28. October 1816 auf obiges Heirathsgut superpränotirten Schuldbriefes, gewilliget worden.

Daher haben jene, welche auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf weiteres Anlangen diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Incabulations- und Superpränotations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt würden.

Laibach am 6. May 1825.

3. 603

(3)

Nro. 1060.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt, es sey von demselben auf das Gesuch des Hrn. Dr. Ruff, de praes. 30. April 1825 Nro. 1060, in die Reassumirung der durch die Bescheide vom 27. November 1823 Nr. 2393, und 30. May v. J. Nro. 1090 bewilligten, dann aber suspendirten executiven Feilbietung der dem Michael Lurf von Oberloitsch gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 12 zinsbaren, auf 5048 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt den dazu gehörigen Haus- und Wirthschaftsgebäuden, und der auf 417 fl. geschätzten Fahrnisse und Fundus instructus, wegen schuldigen 1943 fl. 48 2/4 kr. sammt 5perc. Interessen seit 1. September 1823 und Executionskosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbietungstagsfazungen, und zwar die erste auf den 10. Juny, die zweyte auf den 11. July, und die dritte auf den 11. August l. J. jederzeit von 9 bis 12 Uhr früh und zwar in dem zur gedachten Hube gehörigen Wohnhause zu Oberloitsch mit dem Besatze angeordnet, daß wenn die gedachte ganze Hube oder das eine oder das andere Stück der Fahrnisse oder des Fundus instructus bey der ersten oder zweyten Vicitationstagsfazung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, das nicht verkaufte Stück oder Hube bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken mit dem Anhange verständiget werden, daß die Schätzung und die Vicitationsbedingungen täglich bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Bezirksgericht Haasberg den 2. May 1825

3. 604

E d i c t.

Nro. 320.

(3) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Hrn. Johann Garzarolli, Rentmeister an der Herrschaft Prem, de praes. 1. Februar l. J. Nro. 320, in die executive Versteigerung der dem Joseph Gostisba von Kirchdorf gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nro. 16 dienstbaren und auf 7679 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1 1/3 Hube, wegen schuldigen 2000 fl. M. M. c. s. c. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitationstagsfazungen, und zwar die erste auf den 8. April, die zweyte auf den 13. May und die dritte auf den 11. Juny 1825. um 9 Uhr früh in loco Kirchdorf mit dem Anhange angeordnet, daß wenn diese 1 1/3 Hube bey der ersten oder zweyten Tagfazung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Vicitation auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg den 16. Februar 1825.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Vicitationstagsfazung haben sich keine Kauflustige gemeldet.

3. 597.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 1532.

(3) Das Bezirksgericht Wipbach macht hiemit öffentlich bekannt: Es sey über Ansuchen der Barthelma Kallin'schen Erben Vormünder Barthelma Marz und Margareth Witwe Kallin zu Planina, die neuerliche Feilbietung der dem Anton Wiese neu aus Planina gehörigen, und aus der Barthelma Kallin'schen Verlassmasse erkauften Wiese pod Lasam genannt, auch unter der Schätzung und auf Befehl, dann Unkosten des gedachten Erkäufers bewilliget, so als hierzu der einzige

Feilbiethungs-Termin für den 27. Juny 1825 früh 10 Uhr im Orte Manina anberaumt worden, wonach diese Realität, wenn solche nicht um die Schätzung pr. 121 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könne, auch unter der Schätzung hintan gegeben würde. Daher werden die Kauflustigen am besagten Tage und Stunde dazu zu erscheinen eingeladen, und können die Verkaufsbedingnisse täglich hieramts einsehen.

Vom Bezirksgerichte Wipbach am 31. August 1824.

Z. 602.

Verlautbarung.

(3)

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Scaria, Inhaber des Guts Zufflein, in die öffentliche Versteigerung des dem Johann Wuntscheg von Oberfeld eigenthümlichen mit Pfand belegten, und auf 688 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Hubgrundes, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich von 25. Juny 1824, mit Bezug auf die Schuldobligation ddo. et intab. 14 October 1810 angesprochenen 180 fl. C. M. und Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden. Zu diesem Ende werden hiermit 3 Feilbiethungstagsakzungen, und zwar: für die erste der 9. Juny, für die zweyte der 9. July und für die dritte der 8. August 1825, jedesmahl in den gesetzlichen Stunden mit dem Besatze festgesetzt, falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsakzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Kauflustige werden daher am obbestimmten Tage und Stunde in loco der Wuntscheg'schen Hube zu Oberfeld nächst Moraitsch zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 6. May 1825.

Z. 605.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 525.

(3) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Bostiantšwitsch zu Senofetsch in die executive Feilbiethung der dem Andreas Blascheg eigenthümlich gehörigen, aus einem Hause und Stalle zu Präwald, dann Garten Vert per Hlſchi, einer Wiese Reberniza, fünf Aeckern u Deuzi u Pralach und einem Acker duleina Niva, auch Kot genannt, bestehenden, gerichtlich auf 1525 fl. C. M. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 198 fl. 23 kr. c. s. c., gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 14. Juny, für den zweyten der 16. July und für den dritten der 22. August d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsakzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden, so haben die Kauflustigen wie auch die intabulirten Creditoren, Herr Mathias Dossenz von Präwald, Kirche zur heiligen Dreysaltigkeit, resp. deren Vorstand zu Präwald, Franz Bath von St. Veit, und Joseph Dhara von Präwald an vorstehenden Tagen zu dieser Licitation zu erscheinen, wobei es erinnert wird, daß jeder Licitant ohne Unterschied verbunden seyn werde, den 5. Theil des Ausrufspreises vor Eröffnung der Licitation zu Handen der Licitations-Commission bar zu erlegen.

Die Schätzung und übrigen Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 7. May 1825.

Subernial-Verlautbarung.

Z. 613.

(2)

ad Nro. 103.

St. G. B.

**K u n d m a c h u n g**

der versteigerungsweisen Feilbiethung des zum krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Neustädter Kreise liegenden Gutes Reitenburg.

Mit Beziehung auf die am 31. Jänner 1824, Nro. 16, geschehene Verlautbarung wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammerpräsidial-Decretes vom 26. April d. J., Nro. 536, das zum krainerischen Religionsfonde gehörige Gut Reitenburg am 25. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Subernial-Rathszimmer des Landhauses zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung feilgebothen werden wird.

Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Ertragsrubriken dieses, 9 Meilen von der Hauptstadt Laibach und drey Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernten Staatsgutes sind:

1) Das ein Stockwerk hohe, in dem Dorfe Glanzberg liegende Kellergebäude sammt den in der Gegend ob dem abgebrannten Schlosse Reitenberg befindlichen gemauerten und mit Stroh gedeckten Wirthschaftsgebäuden.

2) Die Dominicalgründe bestehend:

a) in 18 Stück Aeckern, im Flächenmaße von 29 Joch 239 □ Klafter, wovon 12 Stück bey dem Meierhose und 6 Stück in der Gemeinde Hönigstein liegen:

b) in 2 Gärten, mit einem Flächeninhalte von 1 Joch 997 □ Klafter;

c) in 11 Wiesen von 21 Joch 651 □ Klafter, und

d) in 11 Huthweiden von 18 Joch 936 □ Klaftern Flächeninhaltes, welche allseitige Bestandtheile derzeit, in Verkaufsfällen jedoch widerruflich um 325 fl. 39 kr. M. M. verpachtet sind.

e) in 1226 Joch 571 □ Klafter Waldungen, die größtentheils mit Rothbuchen bewachsen sind.

3) Die Zehente, als:

a) der Jugendzehent von Kälbern, Schweindeln und Lämmern in 12 Ortschaften der Pfarr St. Canzian, in der Gemeinde Bärnthäl und

(S. Beyl. Nro. 42. d. 27. May 825).

B

in 13 Ortschaften der Pfarre Obernassenfuß, mit 2 Drittheilen in der Pfarre gült St. Canzian und in dem Dorfe Eschuschendorf mit 1 Drittheil, dann in den Dörfern von Gartschene, Raunach, ob Paulusdorf, Malkaviz, Rosenberg, Brinie, Eschelleuz, Waichovez und Coschutschuje ganz;

b) der Garbenzehent von Weizen, Korn, Gerste und Hafer in 24 Ortschaften der Pfarr Obernassenfuß, in dem Bärnthale und in Klenoviz, Sagrad, Gorschkavaß, Breganz, Zeltschdorf, Veperjach, Glanzberg, Brinig, Raunach, und Jerzhem, Stermez und Ösmize mit 2 Drittheilen von Neubrücken in Zwischendorf und Johannesthal aber ganz;

c) der Weinzehent in 31 Gebirgsgegenden theils ganz, theils mit zwey Drittheilen, nur in Sonnenberg allein mit ein Viertheil, und das Bergrecht in 20 Gebirgsgegenden;

d) der Sackzehent in den Ortschaften der Pfarre St. Canzian, der Pfarre Obernassenfuß, in der Gemeinde Bärnthale, in Wainiz, an der Straßen, und alt Waikoviz und Eschuschendorf. Die gesammten Zehente sind derzeit um 1123 fl. 35 kr. M. M. verpachtet, doch kann der Pachtvertrag im Verkaufsfalle noch vor Ausgang der Pachtzeit gehoben werden.

4) Die Jagdgerechtigkeit: diese hat das Gut in der Pfarre Obernassenfuß ganz, und in den Pfarreyen Treffen, Hönigstein, Neudegg, h. Dreyfaltigkeit und St. Canzian nur zum Theil auszuüben, solche ist gegenwärtig um 4 fl. 52 kr. bis zum letzten August 1822, jedoch widerruflich verpachtet.

5) Die Fischerrey = Gerechtigkeit in dem kleinen Bache Lakniz, wofür ein jährlicher Zins mit 56 kr. entrichtet wird.

6) Die jährlichen Urbarial = Eindienungen von 243 steuerbaren Untertanen, 92 Dominicalisten und Forstholden und von 912 Bergholden: Diese haben jährlich zu entrichten:

Im Gelde:

an obrigkeitlichem Zinse	. . . . .	203 fl.	5 1/4 kr.
an Billichgelde	. . . . .	3 =	33 =
an Laudemialzinse	. . . . .	— =	6 2/4 =
an Kleinrechten = Reluitionen	. . . . .	19 =	50 =
an Robothgelde	. . . . .	12 =	6 =
an Vogteygelde	. . . . .	— =	28 =
an Zinsungen von Realitäten	. . . . .	96 =	1 3/4 =

Zusammen 335 fl. 10 2/4 kr.

und respective nach Abschlag des gesetzlichen Zinstels pr. 67 fl. 2 kr.

nur 268 fl. 8 1/4 kr.

Uebertrag: 268 fl. 8 1/4 fr.

welche Summe sich mit der Holzgabe pr.	.	.	.	9 =	— 1/4 =
wovon kein Abzug Statt findet auf	.	.	.	277 fl.	8 2/4 fr.

erhöhet.

### In Natura

Kraft des Rectificatoriums und der Schuldigkeitsbücher nach Abzug des gesetzlichen Zinstheils.

a) An Zinsgetreid:

5 niederösterreichische Mochen	30 2/5	Maß	Weizen,
5	=	=	8 4/5 = Korn,
101	=	=	3 4/5 = Hafer.

b) An Kleinrechten:

191 1/5 Hendl;  
 46 2/5 Kapäuner;  
 952 Eyer;  
 440 Haarzählinge; und  
 3 1/4 niederösterreichische Mochen Kastanien.

c) Am Robothdienste:

16195 1/5 Hand=, und  
 4700 4/5 Zugroboth = Tage ohne Kost.

7) Die Laudemialbezüge, welche bey diesem Staatsgute bey Besitzveränderungen in der Abnahme des 7. Theils vom reinen Schätzungswerthe der unterthänigen Dominical- und Rustical-Besitzungen bestehen.

8) Die Amtstaren und Accidentien, welche bloß in den Grundbuch-, Schirmbrief- und Schreibgebührtaren bestehen. Der Ausrufspreis für dieses Religionsfondsgut ist auf 35931 fl. M. M., sage Fünf und Dreyßig Tausend Neunhundert Ein und Dreyßig Gulden E. M. herabgesetzt worden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, wobey zugleich erinnert wird, das zu Folge eines hohen Hofkammerdecretes vom 18. April 1818 die christlichen Erkäufer der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäfflicher Güter nicht geeignet sind, für ihre Person und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Entziehung der doppelten Gülte erhalten.

Wer an der Versteigerung als Kaufstücker Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt gefundene fideiussorische Sicherstellung bezubringen.

Diese Caution, welche in der Folge die Stelle eines Neugeldes vertritt, wird, wenn sie bar erlegt würde, dem Meistbiether an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, die fideiussorische Sicherstellung aber nach vollständigem ersten vertragsmäßigen Kauffchillings-Erlage ihm zurückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes bar zu berichtigen, den Ueberrest kann er aber gegen dem, daß er auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset werde, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen.

Bei mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauffchilling in kürzern Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung dieses Gutes mit seinen Bestandtheilen können bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. Auch ist es jedem Kaufstücker unbenommen, am Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laibach den 10. May 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

3. 617.

K u n d m a c h u n g.

Nro 9722

(2) In der Provinz Oesterreich ob der Enns ist die Stelle eines Straßencommissärs, womit der Gehalt jährlich 600 fl., und die Vorrückung in einen Gehalt von 700 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Wer sich um diesen Dienstplatz bewerben will, hat sein Gesuch bis 15. Juny l. J. bey dieser Landesstelle zu überreichen, und sich darin über die erforderlichen Kenntnisse, bisherige Dienstleistung und über das moralische Betragen, nach Vorschrift des Regierungs-Decretes vom 17. April 1820, Zahl 6446, gehörig auszuweisen.

Von der k. k. ob- u. d. ennsischen Landesregierung.

Linz den 28. April 1825.

Ant. Hintermayr Edlen v. Wellenberg,  
k. k. Regierungs-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

3. 620.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 4432.

(2) Zur Beyschaffung des für das Werkpersonale des k. k. Idrianer-Berkwerkes, im 4. Militär-Quartale des Jahres 1825 nöthigen Getreides, wird zufolge hoher Subernal-Weisung vom 15. d. M., 3. 6725, die Minuendo-Versteigerung am 6. k. M. Vormittags um 10 Uhr bey diesem Kreisamte vorgenommen werden.

Der Bedarf für dieses Quartal ist folgender:

Für den Monath August an Weizen	450	Mehren.
	Korn	550 —
	Kukuruz	200 —
Für den Monath Sept. an Weizen	600	—
	Korn	600 —
	Kukuruz	200 —
Für den Monath October an Weizen	450	—
	Korn	550 —
	Kukuruz	200 —

Hiebey wird bemerkt, daß wenn der Preis des Kukuruz den des Kornes übersteigen sollte, statt des türkischen Weizens eine gleiche Quantität Korn bezuschaffen seyn wird.

Dieses wird hiemit mit dem Beysaße zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dieser Versteigerung auf Offerte eines Quantums von 50 Mehren angenommen werden.

Die übrigen Bedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 20. May 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 592.

(2)

Nro. 2540.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Weithard Grafen v. Auersperg, Inhaber der Herrschaft

Sonnegg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf gedachter Herrschaft bereits über 60 Jahre bestehender, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, nämlich:

- 1) des Heirathsvertrages des Herrn Maria Ignaz Grafen von Engelsbäum, und der Fräule Rosalia Gräfinn v. Auerspera, ddo 1. October 1745, intab. 12. Jänner 1760, zur Sicherstellung des Heirathsgutes pr. 2000 fl., der Wiederlage pr. 2000 fl., der Morgengabe pr. 2000 fl., der freyen Donation pr. 2000 fl. und der wittiblichen Unterhaltung von jährlichen 1000 fl., dann zwey Hof und Wagen nebst standesmäßigem Zins und steuerfreyer Wohnung und Garten in Laibach, nicht minder der Hälfte der Fahrnisse, darunter auch des Silbergeschmeides;
- 2) der vom Herrn Seofried Freyherrn v. Guschitsch, und seiner Frau Gemahlinn Rosalia an die Abtrissinn und Convent St. Clara, unter 1. Februar 1741 ausgestellten, am 22. April 1760 auf den ersten Satz superintabulirten Carta bianca pr. 1500 fl.;
- 3) der von dem Nämlichen an Herrn Franz Carl Grafen v. Lichtenberg am 29. May 1749 ausgestellten, den 7. May 1760 superintabulirten Carta bianca, pr. 3000 fl.;
- 4) der von dem Nämlichen an Frau Maria Margaretha v. Steinhofen, als Nothgerhabinn ihres Sohnes Hanibal Terschbinowit, unter 27. May 1746 ausgestellten, am 16. May 1760 superintabulirten Carta bianca pr. 1000 fl.;
- 5) der von dem Nämlichen an die Nämlichen in proprio am 27. May 1746 ausgestellten, den 16. May 1760 superintabulirten Carta bianca pr. 3000 fl.;
- 6) der vom Herrn Ignaz Maria Grafen v. Engelsbäum und dessen Frau Gemahlinn Rosalia simul et insolidum dem Herrn Franz Carl Polz, Pfarrer zu Jag, unter 1. August 1751 ausgestellten, am 29. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 1000 fl.;
- 7) der vom Ersten dem Nämlichen am 14. Jänner 1752 ausgestellten, am 29. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 1600 fl.;
- 8) der von dem Nämlichen und seiner Frau Gemahlinn simul et insolidum dem Herrn Friedrich Weitenhüller, am 6. November 1756 ausgestellten, am 29. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 800 fl.;
- 9) der von dem Nämlichen dem Nämlichen am 10. July 1750 pr. 1200 fl. ausgestellten, am 29. May 1760 für den Rest pr. 633 fl. 51 kr. intabulirten Carta bianca;
- 10) der vom Herrn Grafen v. Engelsbäum, dem Johann Christoph Kirschlager am 2. August 1753 ausgestellten, am 30. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 350 fl.;
- 11) der vom Nämlichen, dem Nämlichen am 10. Jänner 1756 ausgestellten, am 30. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 270 fl.;
- 12) der von der Frau Rosalia Gräfinn v. Engelsbäum, dem Nämlichen am 24. December 1757 ausgestellten, am 30. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 100 fl.;
- 13) der vom Herrn Maria Ignaz Grafen v. Engelsbäum, dem Herrn Carl Joseph v. Zinetti am 2. November 1752 ausgestellten, am 30. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 411 fl. 20 kr.;
- 14) der vom Nämlichen dem Nämlichen am 20. November 1752 ausgestellten, am 30. May 1760 intabulirten Carta bianca pr. 400 fl.;
- 15) der vom Nämlichen dem Herrn Michael Angelo Zois v. Edelstein am 15. September 1757, und 18 October 1757 ausgestellten, am 1. July 1760 intabulirten Carta bianca pr. 300 fl.;
- 16) der vom Nämlichen dem Johann Bapt. Stückler am 1. August 1753 ausgestellten, am 2. Juny 1760 intabulirten Carta bianca pr. 410 fl.;
- 17) der am 23. December 1760 vom Nämlichen dem Herrn Leopold Grafen von Lamberg ausgestellten, am 29. December 1760 intabulirten Carta bianca pr. 382 fl., und
- 18) des am 22. July 1762 vorgemerkten Apotheker Conto des Jac. Christian Schmid, pr. 52 fl. 24 kr. bewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf obgedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Land-

rechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Weikhard Grafen v. Auersperg, die obgedachten Urkunden, resp. die darauf befindlichen Tabular-Certificate, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.  
Laibach am 26. April 1825.

**Bermischte Verlautbarungen.**

**Z. 609.**

**Concurs-Gröffnung.**

**Nro. 242.**

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg, Neustädter Kreises, wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Gröffnung eines Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Kanjar zu Verchendorf gemilliget worden. Es werden daher alle, die an den erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glauben, hiemit erinnert, diese ihre Forderung bis 16. Juny d. J. in Gestalt einer förmlichen Klage gegen den aufgestellten Concursmassa-Vertreter, Herrn Eduard Edlen von Plazer, Justiziar zu Weirelberg, bey diesem Gerichte sogleich einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit ihrer Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen selbe in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert das Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Neudegg am 16. May 1825.

**Z. 619.**

(2)

In Gemäßheit hoher Subernial-Berordnung vom 23. December v. J., Nr. 17964, und löbl. kreisämtlicher Intimation vom 26. April 1825, Z. 3595, solle zur Abwendung der Feuergefahr im Pfarrhose zu Reisnitz die Ausführung der Rauchfänge vorgenommen werden.

Indem wegen Übernahme dieser Baulichkeit eine Minuendo-Versteigerung am 11. Juny l. J. bey dieser Bezirksobrigkeit um 9 Uhr Vormittag abgehalten werden wird, so wird solche mit dem Besage zur Kenntniß gebracht, daß

die Professionisten-Arbeiten mit	45 fl. 23 kr.
die Materialien mit	236 . 40 .

ausgerufen werden.

Bezirksobrigkeit Reisnitz am 10. May 1825.

**Z. 599.**

**E d i c t.**

**Nro 236.**

(3) Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Moises Bunzel, bürgerlichen Großhändler in Wien, gegen Anton Rizolly, Handelsmann in Neustadt, wegen vermög Urtheil vom 6. Februar 1824 schuldigen 356 fl. E. M. sammt 6percent. Zinsen und Gerichtskosten, von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Grätz, als Mercantil- und Wechselgerichte, die executive Versteigerung des dem Schuldner eigenthümlichen, mit dem Pfandrechte belegten, und mit Inbegriff einer Wagenschuppe, eines Wagens, eines Steyerwagens,

einer Calasche, eines Pferdes und einer Kuh, auf 373 fl. 9 kr. gerichtlich geschätzten Schnitt- und Kleinwaarenlagers mit den vorbenannten Gegenständen bewilliget und und die Feilbiethung vorzunehmen dieses Bezirksgericht ersucht worden.

Demnach werden hierzu drey Versteigerungstagsfazungen, und zwar die erste auf den 1. k. M. Juny, die zweyte auf den 15. Juny und die dritte auf den 28. n. M. Juny jedesmahl um 10 Uhr Morgens im Orte dieser Mobilien-Gegenstände Haus-Nro. 65 am Plaze hier zu Neustadt mit dem Bepsatz bestimmt, daß, falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerungstagsfazung um den gerichtlichen Schätzungswerth oder darüber angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungwerthe hintan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Neustadt am 14. May 1825.

Z. 596.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 1333.

(3) Das Bezirksgericht Wipbach macht hiermit öffentlich bekannt: Es sey über Ansuchen der Barthelma Kallin'schen Erben, Vormünder Barthelma May und Margaretha Witwe Kallin zu Planina, die neu-liche Feilbiethung, des dem Andreas Terbischan zu Planina gehörigen, und aus der Barthelma Kallin'schen Verlassmasse erkauften Hauses zu Planina, und des Ackers u Pulli genannt, auch unter der Schätzung und auf Gefahr, dann Unkosten des gedachten Erkäufers bewilliget, so als hierzu der einiaie Termin für den 27 Juny 1825 früh um 10 Uhr im Orte Planina anberaumt worden, wonach diese Realitäten, wenn selbe nicht um die Schätzung pr. 190 fl. oder darüber an Mann gebracht werden können, auch unter der Schätzung hintan gegeben würden. Daher werden die Kauflustigen am besagten Tage und Stunde dazu zu erscheinen eingeladen, und können die Verkaufsbedingungen täglich hierakts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach den 31 August 1824

Z. 598.

E d i c t.

Nro. 641.

(3) Von dem Bezirksgerichte zu Krupp in Unterfrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. Bezirksgerichte Gottschee, als Personal Instanz, über neuerliches Ansuchen des Herrn Anton von Fichtenau, Inhaber des Gutes Breitenau, wider Johann Röthel von Malgern, in die executive Feilbiethung der dem letztern gehörigen, zu Wuschinsdorf und Plesswiza in diesem Bezirke befindlichen, gerichtlich auf 106 fl. 40 kr. geschätzten Weine, bestehend in 50 Oesterreicher Eimer, wegen schuldigen 500 fl. c. s. c. gewilliget worden. Diefemnach werden nun in Folge dorrigten Ersuchschreibens dd. 28 April l. J. Z. 424 drey Feilbiethungstagsfazungen, als der 31. May, 14. und 28. Juny l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Wuschinsdorf mit dem Befügen angeordnet, daß, im Falle diese Weine weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsfazung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen an bestimmten Orte, Tage und Stunde zu erscheinen eingeladen werden.

Von dem Bezirksgerichte Krupp am 11. May 1825.

3. 606.

(1)

ad Nr. 108 et 109.

St. G. B.

# K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung der im Olmüzer Kreise  
gelegenen Religionsfonds = Herrschaft Schebetau.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission wird hiemit im Nachhange der bereits unterm 18. August 1824, 3. 528, geschehenen Kundmachung zur weitem öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zwischen Boskowitz und Gewitsch im Olmüzer Kreise liegende Religionsfonds = herrschaft Schebetau am 28. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft, welche aus dem Dorfe Schebetau, Swietly, Zetkowitz, Ungerndorf, Hausbrunn, Stephanau, Korzenetz, Beneschau, Okrohla, Wazan, dann den zwey Marktgemeinden Knihniß und Switawka, und der Colonie Duldungsdorf, mit einer Bevölkerung von 7659 Seelen bestehet, beträgt 260,223 fl. 57 2/4 kr., sage: Zweymahl hundert Sechzigtausend Zweyhundert Drey und Zwanzig Gulden, Sieben und Fünffzig Zwey Viertel Kreuzer Conventionsmünze.

An grundunterthänigen Schuldigkeiten gehen ein, und zwar von den, dem Robothabolitionssysteme beygetretenen Gemeinden:

a) an Urbargalgaben bar	. . . . .	530 fl. 19 1/4 kr.
b) in Natura, und zwar: Hühner	. . . . .	806 2/4 Stück
— — — — — Hahnln	. . . . .	179 —
Eyer	. . . . .	78 Schock 54 Stück
c) an Urbargalholzschlagungsschuldigkeit		
jährlich	. . . . .	541 Klafter.

Von den dem Robothabolitionssysteme nicht beygetretenen Gemeinden Schebetau und Korzenetz hat die Obrigkeit zu Rechte:

(3. Beyl. Nr. 42. d. 27. May 825.)

C

d) an Naturalroboth, und zwar zweyspännige  
 Zugrobothstage . . . . . 1560  
 Handrobothstage . . . . . 2795

e) an Naturalkörnerschüttung  
 Hafer . . . . . 84 Megen 5 m.

f) an Robothrelution hat einzugehen  
 bar der Betrag von . . . . . 5349 fl. 23 fr. W. W.  
 und . . . . . 4 fl. C. M.

g) an Körnerschüttung, und zwar:  
 Gerste . . . . . 229 Megen  
 Hafer . . . . . 72 —

h) an Huthungszins von der Gemeinde Zboniek . . . . . 25 fr.

Durch die Zerstückung mehrerer vordem bestandener obrigkeitlicher  
 Meierhöfe gehet ein:

i) an Erbgrundzinsen bar . . . . . 3032 fl. 44 1/4 fr.

k) an Naturalschüttungen, und zwar:  
 Korn . . . . . 20 Megen  
 Gerste . . . . . 191 Megen 28 m.  
 Hafer . . . . . 114 Megen 14 m.

l) an emphyteutischem Zins von obrig-  
 keitlichen Häuschen . . . . . 95 fl. 30 fr.

m) und von neu erbauten Häuschen  
 auf obrigkeitlichem Grund . . . . . 257 fl. 42 3/4 fr.  
 Endlich

n) an Handrobothschuldigkeit aus Haus-  
 bauverträgen . . . . . 390 Tage.

An Zinsen von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrig-  
 keit zu Rechte:

o) von Mahlmühlen . . . . . 1363 fl.  
 dann die Verschneidung von . . . . . 180 Stück  
 Klöckern gegen eine Vergütung von 6 Kreuz-  
 hnern pr. Stück und . . . . . 12 Stück  
 unentgeltlich.

p) von Papiermühlen . . . . . 169 fl. 15 fr.  
 und von den dazu gehörigen Aeckern . . . . . 7 fl. 45 fr.

q) von Wirthshäusern . . . . . 554 fl. 36 fr. W. W.  
 und . . . . . 5 fl. C. M.

- r) von Branntweinhäusern . . . . . 700 fl.
- s) von Schmieden . . . . . 8 fl. 30 fr.
- t) von Bretsägen . . . . . 12 fl.
- nebst der unentgeltlichen Verschneidung von 10 Stück Bretklögern,
- u) von Oehlpresen . . . . . 18 fl.
- v) von Ziegelhütten . . . . . 8 fl.
- w) von Pottaschhütten . . . . . 180 fl. und
- x) von Fleischbänken . . . . . 12 fl.

Aus zeitweiligen Pachtungen hat die Obrigkeit folgende Zustüsse:

- y) an Pachtzins von herrschaftlichen Wohnungen . . . . . 8 fl.
- z) von Flußfischereyen . . . . . 6 fl. 8 fr. C. M.
- aa) an Zins von verpachteten obrigkeitlichen

2077	—	11	3/8	—	Messl Feldern
8	—	11	—	—	Gärten
588	—	17	1/8	—	Wiesen und
305	—	3	7/8	—	Huthungen

bar an Zins selbst	182 fl. 5 fr. C. M.
und	8886 fl. 55 3/4 fr. W. W.
an Steuerbeytrag	1692 fl. 29 fr. W. W.
an Schüttung Korn	43 Messen 8 m.
Gerste	307 — 16 m.
Hafer	973 — 18 6/8 m.
Kornstroh	4 Schock 58 2/8 Gebünd
Haferstroh	4 — 58 2/8 —

unentgeltliche Handarbeitstage . . . . . 2355

Holzschlagungsschuldigkeit gegen Vergütung  
von 10 fr. W. W. pr. Klafter . . . . . 1761 Klafter

- bb) an Viehnutzungszins von jeder in dem Schebetauer obrigkeitlichen Meierhofs eingestellten Kuh . . . . . 52 Pf. 20 Loth Schmalz
- cc) an Unschlitzzins . . . . . 110 Pfund
- dd) an Weinschankzins hat der Rnibnizer Schänk Libor Strziz von jedem Eimer alten Wein . . . . . 1 fl. 30 fr. C. M.
- und von jedem Eimer jungen Wein . . . . . 1 fl. C. M.
- in die Renten zu bezahlen;

ee) für das Laubbrechen in den obrigkeitlichen Waldungen verrichten die Unterthanen einspannige Zugtäge . . . . . 376  
 und Handrobothstage . . . . . 1372

ff) an Zins für das auf einen Guß von 30 Faß eingerichtete obrigkeitliche Bräuhaus . . . . . 3400 fl. C. M.

In dem Dorfe Schebetau befindet sich nebst einem ansehnlichen Schlosse auch der obrigkeitliche Meierhof sammt Bohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann das Bräuhaus, endlich der obrigkeitliche Meierhof in Pohora und jener zu Pawlow, dessen Aecker jedoch verpachtet, und unter der obigen Anzahl der verpachteten obrigkeitlichen Grundstücke mitbegriffen sind; dagegen hat

gg) der in eigener Regie stehende Schebetauer obrigkeitliche Meierhof folgende Grundstücke, nämlich:

Aecker . . . . .	594	Mezen	14 2/8	m.
Gärten . . . . .	11	—	10	III.
Wiesen . . . . .	197	Mezen	5 3/8	m.
Kunstwiesen . . . . .	19	—	6 7/8	m.
Huthungen . . . . .	278	—	9 5/8	m.
und eine Compascualhuthung mit der Gemeinde Schebetau und Swietly von und jener zu Pohora . . . . .	281	Mezen	2	m.
Aecker . . . . .	160	Mezen	1	m.
Wiesen . . . . .	101	—	3	m.
Oedung . . . . .	21	—	12	m.

hh) der obrigkeitliche Viehstand in beyden Höfen zu Schebetau und Pohora bestehet, und zwar:

an Kindvieh in . . . . .	52	Stücken
— Schafvieh in . . . . .	662	—
— Zugpferden in . . . . .	6	—
und an Ochsen in . . . . .	2	—

ii) der obrigkeitliche Waldstand, welcher geometrisch vermessen und in Schläge eingetheilt ist, beträgt 6634 Foch 1347 5/16 □ Klafter, und bestehet theils aus Laub-, theils aus Nadelholz.

kk) Die Jagdbarkeit in dem ganzen Umfange der Herrschaft ist gleichfalls in eigener Regie.

ll) An sonstigen Nutzungen hat die Obrigkeit noch eine im Betribe stehende und gehörig instruirte Ziegeley bey Schebetau und einen Kalksteinbruch bey Molkau.

An Dominicalrechten stehet der Obrigkeit

mm) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

nn) der Bezug des Laudemiums zu 5 und 10 Percent von mehreren Mühlen, Wirthshäusern und sonstigen Gebäuden zu.

Endlich übet die Obrigkeit

oo) das Patronatsrecht bey den Kirchen, Pfarren und Schulen zu Knihniß Switawka, Zettkowitz, Stephanau und Beneschau aus, welches Recht sammt allen damit verknüpften Vortheilen und Lasten an den Käufer übergeheth.

Die wesentlichen Verkaufsbedingungen, unter welchen dieser Herrschaftskörper hintan gegeben wird, sind folgende:

1) Wird zur Licitation Jedermann, mit Ausnahme der Israeliten, zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie die Herrschaft ersehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 26022 fl. 23 3/4kr. Conventions-Münze gleich vor der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren (Actien der österreichischen Nationalbank jedoch ausgenommen) nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte, und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3) Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4) Der Er Käufer der Herrschaft hat das Drittheil des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Beschreibung der Herrschaft und den zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bey der k. k. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Administration täglich eingesehen, so wie die erwähnte Herrschaft selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 1. May 1825.

Von der k. k. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,  
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,  
k. k. M. S. Gubernialrath.

Z. 608.

(1)

ad. Nr. 108. et 109.

St. G. B.

## K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung des im Olmüzer Kreise gelegenen Religionsfondsgutes Kozuschan.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nächst Olmütz an der Commerzialstraße nach Kremsier zu gelegene Religionsfondsgut Kozuschan, am 27. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernements = Gebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses Gutes, welches aus dem Dorfe Kozuschan, Fazal, dann aus den drey Dorfsan = Zeschow, Pofluchau, und Stietowitz, mit einer Bevölkerung von 995 Seelen bestehet, ist 2316 fl. 20 kr., sage: Drey und zwanzig tausend, ein Hundert neun und sechzig Gulden, zwanzig Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die Einführung des Robothabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personalschuldigkeiten der Unterthanen ganz auf =

geldset und in eine standhafte Geldreluition verwandelt worden, wodurch einfließen:

a) an Urbarialgaben	183 fl. 2 3/4 fr.
b) = Robothreluition	1337 fl. 5 — =
c) = Zins von neu erbauten Häuschen bar und mittelst Naturalroboth	71 fl. 45 — = 26 Tage
d) an Robothrelutionskörnern, und zwar:	
an Weizen	188 Megen 4 m.
an Gerste	197 Megen

In eigener Regie besizet die Obrigkeit keine Grundstücke, weil die Meierhofsgründe sämtlich zerstücket und den Unterthanen emphyteutisch überlassen worden sind, wofür eingehen:

e) an Erbgrundzins bar	2455 fl. 22 1/4 fr.
und mittelst Schüttungen an Gerste	110 Megen 29 4/8 m.

An Zinsen von emphyteutisch veräußerten Realitäten fließen ein, und zwar:

f) von Mahlmühlen	30 fl.
g) von Wirthshäusern	102 fl.
h) an Zinsen von fremden Ortschaften	2 fl. 20 fr.

Aus zeitweiligen Pachtungen hat die Obrigkeit folgende Zuflüsse:

i) An Ackerzins	21 fl. 45 fr. C. M.
k) — Branntweinschankzins	20 fl. W. W.

l) an Jagdbarkeitszins 10 fl. W. W. und 22 fl. C. M., da erstere auf dem ganzen Gutsgebiete verpachtet ist.

An Dominicalrechten stehet der Obrigkeit:

m) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, endlich

n) der Bezug des Laudemiums mit 5 und 10 Percent von dem Kozuschaner Wirthshause, von der Kozuschaner Schmiede und von der Stietowiger Mühle zu.

o) An Waldungen hat die Obrigkeit nach der obrigkeitlichen geometrischen Vermessung eine Area von 184 Joch 263 Quadratklaster.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingungen, unter welchen dieses Gut hintangegeben wird, sind folgende:

1) wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besizzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Gut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 2316 fl. 56 kr. Conventionsmünze, gleich vor der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und den Uebringern lautenden Staatspapieren, (Actien der österreichischen Nationalbank jedoch ausgenommen) nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3) Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4) Der Ersteher des Guts hat die Hälfte des Kauffchillinges vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibende Hälfte aber kann er gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gutskörper versichert und mit jährlichen Fünftvom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden muß, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Administration eingesehen, so wie auch das erwähnte Gut selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 1. May 1825.

Von der k. k. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,  
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,  
k. k. M. S. Subernialrath.

**Wentliche Verlautbarungen.**

**3. 654.** **Vicitations-Nachricht.** **Nro. 2138.**

(1) **Montags den 6. des künftigen Monats Juny l. J.** wird in Folge Wohlthätich-  
P. f. iller. künftl. Zollgefallen-Administrations-Bewilligung vom 10. d. M., Nro.  
4461658 U., die Reparation der hölzernen Bedachung des Weg- und Brückenmauth-  
Umthshauses zu Feistritz bey Potpersch mittelst einer, bey dem k. k. Zolloberamte in Laib-  
bach abzuhaltenden Vicitation dem Mindestbietenden überlassen werden.

Die zu dieser Reparation erforderlichen Gegenstände mit ihren Ausrufpreisen sind  
folgende:

Zimmermanns- und Handlanger- Arbeit um	17 fl. 30 kr.
360 Stück Breteln, 4 Schuh lang, 7 Zoll breit, 1/2 Zoll dick, sammt	
Fuhrlohn	18 . — .
50 Stück Dachlatten, 4 Schuh lang, 3/5 Zoll dick, sammt Fuhrlohn	3 . 20 .
900 „ Schindel- oder Bretelnägel	3 . 36 .
150 „ Lattennägel	— . 45 .

Zusammen 43 fl. 12 kr.

Diejenigen, welche sich zu dieser kleinen Unternehmung herbeylaffen wollen, werden  
daher eingeladen, sich am obbestimmten 6. Juny l. J. um 9 Uhr früh in der Laibacher  
Zolloberamts-Kanzley einzufinden, wo sie auch vorläufig die Vicitations-Bedingnisse ein-  
sehen können.

Laibach am 16. May 1825.

**3. 625.** **B e r l a u t b a r u n g.** **Nro. 2332.**

(1) Auf Anordnung des hochlöblichen k. k. Hofkriegsrathes wird die in dem Bezirke des  
Oguliners Gränz-Regiments Nro. 3 zu Kernovnicza befindliche Ararial-Mühle verkauft,  
und bey dem auf den 20. July a. c. um 8 Uhr früh in loco Kernovnicza hiezu bestimmten  
Vicitations-Tage an den Meistbietber als dessen förmliches Eigenthum überlassen werden.  
Diese Mühle besteht in Sieben Mählgängen, einem Säge-, einem Luchwalze- und  
einem Tabak-Stampf-Mühlengan, welche mit seltener Unterbrechung auf sehr kurze  
Zeit, und dieses nur in äußerst trockenen Sommern, von der knapp an der Meerküste  
entspringenden starken Wasserquelle das ganze Jahr hinlängliches Wasser, und auch um  
so sicherer hinlängliche Mühlengäste hat, weil in dieser beträchtlichen Umgegend rechts  
bis Bakary und links bis St. Georgen im Ottodauer Regiment weder eine Mühle besteht,  
noch zu ihrer Errichtung einiges Wasser vorhanden ist, daher nicht nur die Gränzer der  
Kempoter Compagnie, sondern auch die Provinzialisten der benachbarten Winodoller  
Dörfer, der Insel Weglia, und zum Theil der Stadt Zengg alle ihre Bedürfnisse dahin-  
zur Vermahlung bringen, so wie diese Mühle außer 3 Mühlegebäuden noch zwey Wohn-  
Zimmer, eine Speiskammer, eine Küche, einen doppelten Keller, eine Stallung auf 8  
Pferde, ein Maqazin und zwey Schuppen hat.

Die Kaufsbedingungen sind folgende:

- 1stens. Der Ausrufspreis wird mit 3900 fl. C. M. bestimmt;
- 2stens. da diese Mühle wegen großem Bedarf der umliegenden Militär- und Provin-  
zi-l. Dörfer auf ärarische Unkosten erbaut ist, so ist es sowohl der Haupt-Vorthail für  
den Besizer, als die Bedingungen, daß solche zur Vermahlung der Früchte eingerichtet, und  
in diesem Zustande stets brauchbar unterhalten werde;
- 3stens. daß der Käufer für jeden in thätigem Zustande haltenden Mühlengang jähr-  
lich zu 3 fl. an Mühlengins zur Procenten-Cassa des Oguliners Regiments entrichte,  
und falls in der Folge in der Militär-Gränze für derley Mühlen eine andere Ausmaß  
höheren Orts bestimmt werden sollte, er auch sich diesem zu fügen habe;
- 4stens. Vor der Vicitation muß von jedem Vicitanten das Vaduum mit 10 Procents

(3. Veyl. Nr. 42. D. 27. May 1825.)

D

des Ausrufspreises erlegt werden, welcher Betrag dem Meistbiether auf den Kauffilling angerechnet, denen übrigen aber nach beendigter Vicitation bar zurück gegeben werden wird;

5tenß. der Käufer hat nach geschriebener Sicherstellung des hohen Arario gleich, oder längst nach Verlauf von 4 Monathen wenigstens den 5. Theil des Kauffillings bar zu erlegen, und kann, wenn er alles nicht gleich erlegen wollte, die übrigen 4/5 in vierjährigen Raten bezahlen, jedoch auf letztere die fünfprocentigen Interessen zu entrichten;

6tenß. vom Tage des ratificirten Contracts wird die Mühle sammt allen dazu gehörigen Nebengebäuden und Geräthschaften dem Käufer, als dessen förmliches Eigenthum, inventarisch übergeben, so wie er von dieser Zeit an jede Gefahr und die contractmäßigen Onera über sich zu nehmen hat;

7tenß. das zur Erzeugung der Sägbrüter und zur Unterhaltung der Gebäude ic. ic. erforderliche Holz wird demselben gegen Entrichtung der in der Militär-Gränze festbestimmten Waldtare, so oft und so viel er ansuchet, vom Regiment anzuweisen werden;

8tenß. wird dem künftigen Besitzer dieser Mühle von Seiten des Regiments jeder mit den Gesetzen vereinbarliche Schutz zugesichert, so wie auch freigestellt, wenn er es vortheilhafter findet, die Mühlgänge auf eine bessere Art einzurichten, resp. das Wasser, so wie er es für sich am vortheilhaftesten findet, zu benutzen;

9tenß. in allen vorberührten Puncten, wodurch dem Käufer wech immer für eine den Gesetzen angemessene Verbindlichkeit auferlegt wird, sich derselbe der Oguliner-Regiments-Jurisdiction auch dann zu unterziehen habe, wenn er seiner Wohnung und sonstigen bürgerlichen Verhältnissen nach einer andern Civil- oder Militär- Gerichtsbarkeit zugehören sollte;

10tenß. haben sich alle Kauf Lustigen mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse zu versehen und dieselß bey der Vicitation vorzuweisen, daß selbe den Meist- Anboth im bestimmten Termine von längstens vier Jahren zu bezahlen im Stande sind, und endlich

11tenß. bleibt der Contact für den Käufer vom Tage der Abschließung, und für das hohe Arar, vom Tage der hohen Hofkriegsräthlichen Ratification rechtsgiltig verbindend.

### Bermischte Verlautbarungen.

3. 650.

(1)

#### Ankündigung einer neuen Grammatik.

So eben hat die Presse verlassen, und ist hier im Priesterhause zu haben:  
**Lehrgebäude der Slowenischen Sprache im Königreiche Illyrien**  
 und in den benachbarten Provinzen,  
 vom Professor Metelko.

Dieses Werk enthält:

- a) in der Vorrede eine kurzgefaßte Geschichte der slowenischen Literatur, mit einem altslawischen ins Latein von Wort zu Wort übersetzten und erklärten Aufsätze, den man für das unter allen slawischen Dialecten älteste schriftliche Denkmahl hält;
- b) alle bis jetzt bekannte Stammwörter sammt allen Ableitungen und Verwandtschaften der Wörter, in solcher Ordnung, daß dadurch ein kleines Wörterbuch enttebelich gemacht wird;
- c) eine möglichst vollständige Grammatik und Syntax, worin alle Regeln der Sprache mit hinreichenden Beyspielen belegt sind;
- d) eine Sammlung krainischer und deutscher Redensarten und Sprichwörter, und endlich als Leseübung 40 äsopische Fabeln mit kurzen Anwendungen und Lehren.

Das Werk ist nach einem ganz neuen Systeme, wie auch nach einer neuverbesserten und ergänzten Orthographie eingerichtet, und kostet, sammt einer schönen Kupfertafel, ungebunden 2 fl. M. M., auf 12 Exemplare wird einß unentgeltlich verabfolgt.

Laißach den 27. May 1825.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seien nach Ableben der in dem Jurisdictionsterritorio dieses Bezirks verstorbenen nachbenannten Parteyen, zur Liquidirung und Abhandlung ihres Vermögens hierorts Tagsetzungen anberaunt worden, und zwar:

fortlaufende Nr.	Nahmen der Erblasser.	Wohnort.	Pfarr.	Datum der Liquidation und Abhandlung.
1	Johann Mittitsch	Götteniz	Rieg	10. Jun. d. J. Vorm. 10 Uhr
2	Georg Sürge	Mraun	—	10. detto Nachm. 3 "
3	Barth. Zetoff	Götteniz	—	11. detto Vorm. 10 "
4	Johann Plösch	Kortschen	—	13. detto Nachm. 3 "
5	Magdalena Weg	Hinterberg	—	14. detto Vorm. 10 "
6	Mina Kaberze	Rieg	—	15. detto Nachm. 4 "
7	Georg Stampfel	Inlauf	—	16. detto " 4 "
8	Johann Escherne	Niedertiefenbach	—	17. detto " 3 "
9	Stephan Lohser	Morowitz	—	17. detto " 4 "
10	Johann Stampfl	Inlauf	—	18. detto Vorm. 10 "
11	Matthias Lippe	Kortschen	—	18. detto Nachm. 3 "
12	Joseph Mihitsch	Inlauf	—	18. detto " 4 "
13	Andreas Mihitsch	Kortschen	—	20. detto Vorm. 9 "
14	Jacob Seman	Rieg	—	20. detto Nachm. 3 "
15	Paul Lohser	cto.	—	23. detto Vorm. 9 "
16	Matthias Agnitsch	Hinterberg	—	24. detto " 10 "
17	Andreas Kris	cto.	—	24. detto Nachm. 3 "
18	Georg Widmar	Götteniz	—	25. detto Vorm. 9 "
19	Leonhard Hönigman	Rieg	—	25. detto Nachm. 3 "
20	Jos. ph. Staudacher	Logge	—	27. detto Vorm. 10 "
21	Georg Wurzer	Niedertiefenbach	—	27. detto Nachm. 3 "
22	Paul Grabner	Bresse	—	28. detto " 4 "
23	Jacob Escherne	Hirischgruben	—	1. July d. J. Vorm. 9 "
24	Johann Mihitsch	Götteniz	—	1. detto Nachm. 3 "
25	Georg Stampfl	Obertiefenbach	—	2. detto Vorm. 9 "
26	Agnes Osterman	Niedertiefenbach	—	2. detto Nachm. 3 "
27	Paul Stampfl	Handlern	—	4. detto Vorm. 9 "
28	Gera Kris	cto.	—	4. detto Nachm. 3 "
29	Johann Wittine	Rieg	—	5. detto Vorm. 9 "
30	Michael Gasperitsch	Morowitz	—	5. detto Nachm. 3 "
31	Jacob Escherne	Plösch	—	6. detto Vorm. 9 "
32	Georg Massner	Morowitz	—	7. detto " 10 "
33	Jacob Krisch	cto.	—	8. detto " 9 "
34	Matthias Hogge	Weissenstein	Ullsaag	9. detto " 9 "
35	Johann Eppich	Kletsch	—	9. detto Nachm. 3 "
36	Barthelma Kikel	Ulbacher	—	11. detto " 3 "
37	Georg Samide	Winkel	—	12. detto " 4 "

fortlaufende Nr.	Nahmen der Erblasser.	Wohnort.	Pfarr.	Datum der Liquidation und Abhandlung.	
38	Joseph Eppich	Klettsch	Utleaag	13. July d. J.	Vorm. 10 lbj
39	Georg Stedel	Neutabor	—	14. detto	" 10 "
40	Andreas Pfeiffer	Neulaag	—	15. detto	" 10 "
41	Andreas Kramer	Pöllandel	Pöllandel	16. detto	" 10 "
42	Bertrud Troje	Utleaag	—	18. detto	Nachm. 3 "
43	Johann Schusteritsch	Kleinriegl	—	19. detto	Vorm. 10 "
44	Joh. u. Lena Samide	Pöllandel	—	20. detto	" 10 "
45	Maria Schusteritsch	Alben	Obergraf	25. detto	Nachm. 3 "
46	Anton Poje	dto.	—	25. detto	" 4 "
47	Anton Schaffer	Merleinsbrauth	—	26. detto	" 3 "
48	Simon Oswald	Schwarzenbach	—	26. detto	" 4 "
49	Anton Kraschoviz	Merleinsbrauth	—	27. detto	" 3 "
50	Georg Oswald	Baumgarten	—	27. detto	" 4 "
51	Mathias Widerwohl	Obergraf	—	28. detto	Vorm. 9 "
52	Jos. u. Maria Janesch	Schwarzenbach	—	28. detto	Nachm. 3 "
53	Math. u. Josef Poje	Altwinkel	—	28. detto	" 4 "
54	Ebomas Pirtitsch	Farra	—	29. detto	" 3 "
55	Jacob Pistur	Zerg	—	29. detto	" 4 "
56	Jury Zetinsko	Suchen	—	30. detto	" 3 "
57	Georg Ratschko	Jagschitsch	—	30. detto	" 4 "
58	Mathias Gregoritsch	Ograja	—	1. Aug. d. J.	" 3 "
59	Johann Majetitsch	Jesenverch	—	1. detto	" 4 "
60	Math. Eschernkovitsch	Podsteno	—	2. detto	" 3 "
61	Nichl Maurovitsch.	Jesenverch	—	2. detto	" 4 "
62	Micela Bristo	Vah	—	3. detto	" 3 "
63	Georg u. Ant. Kerkovitsch	Stellnig	—	3. detto	" 4 "
64	Georg Marintshiz	Ostert	—	4. detto	" 3 "
65	Martin Sushniz	Farra	—	4. detto	" 4 "
66	Mathias Eschernkoviz	Ograja	—	5. detto	" 3 "
67	Martin Papesch	Loße	—	5. detto	" 4 "
68	Vorenz Scherzer	Papesch	—	6. detto	" 3 "
69	Anton Ofsat	Gausstylas	—	6. detto	" 4 "
70	Anton Marinitsh	Ostert	—	8. detto	" 3 "
71	Joseph Kantilli.	Gottschée	Gottschée	8. detto	" 4 "

Es werden demnach alle jene, welche an vorsehenden Verlassenschaften, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefodert, so wie jene, welche zu diesen Verlassen etwas schulden, die Ansprüche entweder persönlich, oder mittelst eines gehörig Bevollmächtigten bey der bestimmten Tagsetzung geltend zu machen, als im Widrigen selbe die in dem §. 814 b. G. B. verzeichneten Folgen sich selbst bezumessen hätten, das Vermögen den betreffenden Erben eingewantwortet, und gegen Letztere nach Umständen auf dem Rechtswege verfahren werden würde.

Bezirksgericht Herzogthums Gottschée den 17. May 1825.